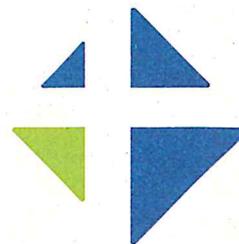


DAS LANDESKIRCHENAMT



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

An die

Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen
in den Kirchenkreisen und Kreiskirchenämtern

Datum: 20.12.2021

Hinweise zur Wahl der Mitarbeitervertretungen für die Amtszeit vom 1. Mai 2022 – 30. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung unseres Schreibens vom 21.10.2021 möchten wir Ihnen – wie angekündigt – mitteilen, dass die Synode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Frage der Kirchenzugehörigkeit als Wählbarkeitsvoraussetzung für die Mitarbeitervertretung eine Änderung beschlossen hat.

Nunmehr ist es so, dass die Mitarbeitervertreter lediglich eine Kirchenmitgliedschaft haben sollen. Das bedeutet für das passive Wahlrecht, dass bei der nächsten Wahl zur Mitarbeitervertretung alle Mitarbeiter wählbar sind, die mindestens sechs Monate der Dienststellenleitung angehören.

Dies ist bei der Erstellung der Liste der Wählbaren zu beachten. Außerdem müssen alle Kandidaten für die Mitarbeitervertretungswahl eine Loyalitätsverpflichtung schriftlich erklären. Das dazugehörige Formular ist diesem Schreiben in Anlage beigelegt. Wir bitten um Verwendung.

Hinsichtlich des Wahlergebnisses möchten wir darauf hinweisen, dass die Kirchenmitgliedschaft hierauf keinen Einfluss hat.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

KRR CHRISTIAN VOLLBRECHT
REFERATSLEITER
Referat Arbeitsrecht (P 1)

Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 402
Telefax: 0361 / 51800 - 404
christian.vollbrecht@ekmd.de

Sekretariat:
Anna Ziegler
Durchwahl: -403
Telefax: -404
anna.ziegler@ekmd.de

Bearbeitet von:
Erika Frankenhäuser
Durchwahl: -407
Telefax: -404
erika.frankenhaeuser@ekmd.de

Evangelische Bank eG
Konto: 8 000 000
BLZ: 520 604 10
IBAN: DE26 5206 0410 0008
0000 00
BIC: GENODEF1EK1

www.ekmd.de

Anlage: Beschluss der Landessynode vom 19.11.2021
Loyalitätsverpflichtungserklärung

**Beschluss der der Landessynode zu TOP 9.1
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der EKM zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD**

Die Landessynode hat am 19. November 2021 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz- MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABI. S. 336) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 2014 (ABI. 2015 S. 46)

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz- MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABI. S. 336) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 2014 (ABI. 2015 S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung, insbesondere der oder die Vorsitzende nach § 23 Mitarbeitervertretungsgesetz, sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Alle Kandidaten müssen vor der Wahl zur Mitarbeitervertretung eine Loyalitätsverpflichtungserklärung schriftlich abgeben. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Abgabe der Loyalitätsverpflichtungserklärung verantwortlich und bewahrt diese mit den Wahlunterlagen auf.

(3) Der Wortlaut der Loyalitätsverpflichtungserklärung nach Absatz 2 ist:

„Ich verpflichte mich für den Fall einer Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung unter Beachtung und Anerkennung der Prinzipien der christlichen Dienstgemeinschaft und des evangelischen Profils der Dienststelle im Sinne der Präambel des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung. Ich werde in meiner Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat beachten und stärken, mich loyal gegenüber der evangelischen Kirche verhalten und für eine gute Zusammenarbeit eintreten.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Durch Dienstvereinbarung können Einzelheiten zum Verfahren, die über die Regelung des § 36 a MVG der EKD hinausgehen geregelt werden.

(2) Dienstvereinbarungen über die Errichtung von Einigungsstellen, die vor dem 01.01.2020 abgeschlossen wurden behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

(3) Für diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.

(4) Mindestens ein Beisitzender jeder Seite muss der betreffenden Dienststelle angehören.

(5) Zur Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen kann der Landeskirchenrat eine Verordnung erlassen, die von der Regelung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland abweicht.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden im ersten Satz nach dem Wort „findet“ die Worte „bei Bedarf auf Anregung des Gesamtausschusses oder des Landeskirchenrates“ eingefügt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Der Landeskirchenrat bestimmt vor der Durchführung des Konsultationsgesprächs seine Vertreter.

Artikel 2

Bekanntmachung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das MVG-Ausführungsgesetz in der mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Loyalitätsverpflichtungserklärung zur Wahl in die Mitarbeitervertretung

Ich verpflichte mich für den Fall einer Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung unter Beachtung und Anerkennung der Prinzipien der christlichen Dienstgemeinschaft und des evangelischen Profils der Dienststelle im Sinne der Präambel des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung.

Ich werde in meiner Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat beachten und stärken, mich loyal gegenüber der evangelischen Kirche verhalten und für eine gute Zusammenarbeit eintreten.

Ort, Datum

Unterschrift

